



KIRCHGEMEINDE
3412 HEIMISWIL

Gebührenreglement

über

kirchliche Trauungen und Bestattungen

Fassung: Dezember 2020

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Für einheimische Personen, bei den mindestens eine Person der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehört, ist die Benutzung der Kirche für die Trauung kostenlos. Dies gilt auch für die Bestattung. Darin enthalten ist:

- a) Benützung der Kirche für den Gottesdienst
- b) Dienst des Sigristen/der Sigristin
- c) Dienst des Organisten/der Organistin (ohne zusätzliche Proben mit Musikern)
- d) Begleitung durch Pfarrer/Pfarrerin

Art. 2 Für einheimische Personen welche nicht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören, oder auswärtige Personen, welche Mitglied der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, werden Gebühren für die Trauung und die Bestattung gemäss Gebührenordnung von diesem Reglement in Rechnung gestellt.

Art. 3¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um eine Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Blumenschmuck / Musikproben

Art. 4¹ Der Blumenschmuck (Organisation und Kosten) obliegt dem Brautpaar oder den Angehörigen.

² Zusätzliche Proben mit Musikern werden gemäss den Gebühren in Rechnung gestellt.

Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 5¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde Heimiswil:

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören.
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.
- c) für Personen, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen oder gewohnt haben.

² Es gilt nicht für reformierte Personen, welche während mindestens 25 Jahren in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft gewesen sind. Ihnen werden für die Trauung und Bestattung keine Gebühren in Rechnung gestellt.

Gebührenordnung

Gebühren auswärtige reformierte Personen

Art. 6 ¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr **Fr. 850.00**. Sie setzt sich aus folgenden Kostenstellen zusammen:

- a) Benützung des Kirchengebäudes: gratis
- b) Pfarramt: Fr. 300.00
- c) Organistenbesoldung: Fr. 250.00
- d) Sigristenbesoldung: Fr. 200.00
- e) Sekretariatskosten: Fr. 100.00

³ Die Gebühren gemäss Absatz 2 gelten auch bei folgenden Punkten, werden jedoch einzeln verrechnet:

- a) Falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet
- b) Falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet
- c) Falls nicht sämtliche Dienstleistungen gemäss Absatz 2 beansprucht werden

Gebühren für Personen, welche der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn nicht angehören

Art. 7 ¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr **Fr. 1'900.00**. Sie setzt sich aus folgenden Kostenstellen zusammen:

- a) Benützung des Kirchengebäudes: Fr. 500.00
- b) Pfarramt: Fr. 500.00
- c) Organistenbesoldung: Fr. 400.00
- d) Sigristenbesoldung: Fr. 300.00
- e) Sekretariatskosten: Fr. 200.00

³ Die Gebühren gemäss Absatz 2 gelten auch bei folgenden Punkten, werden jedoch einzeln verrechnet:

- a) Falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet
- b) Falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet
- c) Falls nicht sämtliche Dienstleistungen gemäss Absatz 2 beansprucht werden

Zusätzliche Gebühren

Art. 8 Zusätzlich zur Pauschalgebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende Dienstleistungen wie musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Proben mit Musiker

Art. 9 Für zusätzliche Proben mit Musikern wird pro Tag eine Gebühr von Fr. 120.00 in Rechnung gestellt.

Härtefall

Art. 10 ¹ Auf Gesuch der Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Verrechnung

- Rechnungsstellung **Art. 11** ¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.
- ² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- ³ Die Gebühren sind in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 12** Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 13** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Kirchgemeinde aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der Reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben vom 11. Juni 2006.

Dieses Reglement ist anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 06. Dezember 2020 beschlossen worden.

IM NAMEN DER KIRCHGEMEINDE HEIMISWIL

Die Präsidentin:



Marlies Schenk

Die Sekretärin:



Sabrina Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin der Kirchgemeinde Heimiswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 05. November 2020 bis 04. Dezember 2020 während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Kirchgemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Heimiswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Heimiswil, 06. Dezember 2020

Die Sekretärin:



Sabrina Schneider